



## **STATUTEN**

**Kilchberg, den 2. November 2012**

**Statuten des Skiclub Kilchberg**

## I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen SKICLUB KILCHBERG (SCK) besteht seit dem 27. Oktober 1933 ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Kilchberg bei Zürich.

## II. Zweck

Art. 2

Der Skiclub Kilchberg bezweckt die Förderung des Ski- und Snowboards-Sports im Besonderen, sowie der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 3

Dieses Ziel soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Veranstaltung von gemeinschaftlichen Ski-Weekends
- b) Organisation von Kursen und Skirennen
- c) Förderung und Unterstützung der Ski fahrenden Jugend
- d) Versammlungen und Clubhölcke

## III. Mitgliedschaft

### a) Mitgliederkategorien

Art. 4

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) **Aktivmitglieder** sind Erwachsene ab 20 Jahren
- b) **Passivmitglieder** sind Erwachsene ab 20 Jahren
- c) **Junioren** sind Mitglieder im Alter von 16 bis 19 Jahre
- d) **Jugendliche** sind Mitglieder unter 16 Jahre
- e) **Ehrenmitglieder** sind Erwachsene, die dem Skiclub seit **50 Jahren** angehören oder solche mit besonderen Verdiensten
- f) **SSV-Freimitglieder** sind Erwachsene, die dem Skiclub und dem SSV seit **40 Jahren** angehören
- g) **Club-Freimitglieder** sind Erwachsene, die dem Skiclub seit **25 Jahren** angehören
- h) **C-Mitglieder** sind Mitglieder mit anderem Stammclub (Erwachsene, Junioren, Jugendliche)

Art. 5

### a) **Aktivmitglieder, Junioren und Jugendliche**

(mit oder ohne Rennlizenz beim ZSV) sind Mitglieder, die am Ski- und Snowboardsport, sowie an den Vereinsanlässen teilnehmen.

- b) **Passiv-, Ehren- und Freimitglieder** (ohne Rennlizenz beim ZSV) sind Erwachsene, die am Ski- und Snowboardsport und an den Vereinsanlässen nur in beschränktem Masse teilnehmen.

Art. 6

Der Skiclub gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Zürcher Skiverband (ZSV) an.

Er ist diesen Verbänden beitragspflichtig und die Statuten dieser Vereine bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

Art. 7

Alle Mitglieder über 16 Jahre sind an den Vereins-Versammlungen in gleicher Weise stimm- und antragsberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

## **b) Eintritt**

### Art. 8

In den Skiclub können jederzeit Erwachsene, Junioren und Jugendliche aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied nach der Bezahlung des Mitgliederbeitrages bestätigt. Danach werden dem Mitglied die Statuten, sowie verschiedene Merkblätter vom Clubhaus gesandt. Der Clubausweis wird vom SSV erstellt und direkt dem neuen Mitglied per Post gesandt.

Für Jugendliche (Kinder im schulpflichtigen Alter, unter 16 Jahre) die gemäss den Richtlinien des SSV das Eintrittsalter erreicht haben, ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

## **c) Austritt und Ausschluss**

### Art. 9

Der Austritt aus dem Skiclub muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann das Austrittsgesuch nur genehmigen, wenn der Gesuchsteller vorher seine finanziellen Verpflichtungen als Vereinsmitglied bis- und mit dem ablaufenden Vereinsjahr erfüllt hat.

### Art. 10

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen:

- a) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- b) Durch Beschluss der Generalversammlung, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Skiclub allgemein schadet.

### Art. 11

Anträge zum Ausschluss eines Mitgliedes im Sinne von Art. 10 b) sind dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Dieser Antrag ist dem betroffenen Mitglied mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet mitzuteilen.

Der Betroffene hat das Recht, sich an der Generalversammlung mündlich oder durch eine schriftliche Eingabe, die zu verlesen ist, zu rechtfertigen.

### Art. 12

Vereinsmitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren ihren Anspruch auf das Clubvermögen.

## **d) Mitgliederbeiträge**

### Art. 13

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird unter Berücksichtigung der jährlichen Clubrechnung alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Der jährliche Höchstbetrag für Mitglieder beträgt CHF 100.-.

### Art. 14

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zu Beginn der Wintertätigkeit, spätestens bis zum 31. März zu bezahlen.

Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt haben, sind zu mahnen.

Falls die Bezahlung trotz einer 2. Mahnung mit eingeschriebenem Brief nicht innerhalb von 30 Tagen erfolgt, kann der Vorstand das Mitglied vom Skiclub ausschliessen.

Die nach dem 31. März eines Jahres neu eintretenden Mitglieder sind von der Bezahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr enthoben.

2/5

Art. 15

Keinen Jahresbeitrag müssen bezahlen:

- die amtierenden Vorstandsmitglieder
- die Ehrenmitglieder
- die Mitglieder, die zeitaufwendige Arbeiten für den Skiclub leisten  
Siehe auch Anhang I und II über Kostenvergütungen.

Einen reduzierten Jahresbeitrag müssen bezahlen:

- die SSV-Freimitglieder: lediglich den ZSV-Beitrag und die SSV-Zeitschrift
- die Club-Freimitglieder: lediglich den SSV- und den ZSV-Beitrag und die SSV-Zeitschrift  
Siehe auch **Anhang I** über Mitgliederbeiträge, der den Statuten beiliegt.

#### IV. Organisation

Art. 16

Die Organe des Skiclubs sind:

- a) Die ordentliche Generalversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand.
- d) Die Rechnungsrevisoren.

##### a) Die ordentliche Generalversammlung

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Skiclubs.

Sie findet in der Regel jedes Jahr anfangs November statt.

Die Einladung dazu hat spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstage durch persönliche, schriftliche Einladung oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder, unter Angabe folgender Traktanden zu erfolgen:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Mutationen der Club-, Ehren- und Freimitglieder
5. Abnahme der Club- und Clubhausrechnungen nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren
9. Clubhaus-Rückblick und -Ausblick
10. Beschlussfassung über Übernachtungstaxen
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Winterprogramm
13. Verschiedenes

Art. 18

Wenn dringende Geschäfte dies erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Art. 19

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, für welche die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist und des Auflösungsbeschlusses gemäss Art. 27 der Statuten.

Art. 20

Beschlüsse der Generalversammlung, die das Gesetz oder die bestehenden Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

### **b) Vorstand**

Art. 21

Der Vorstand besteht aus 6-7 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung in offener oder geheimer Abstimmung jeweils auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Der Vorstand besorgt die eigentliche Geschäftsleitung des Skiclubs und vertritt diesen nach aussen.

Er sorgt für die Einladung der Generalversammlung und die Durchführung der Beschlüsse. Er stellt der Generalversammlung Antrag über das Jahresprogramm des Skiclubs, beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss, gemäss Art. 10a.

Er ist im weitem zuständig zur Behandlung aller Geschäfte, die nicht in den Geschäftsbereich anderer Cluborgane fallen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 22

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Er ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

### **d) Revisoren**

Art. 23

Die Generalversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.

Diese haben die Jahresrechnungen des Skiclubs und des Clubhauses zu prüfen.

Sie erstatten jährlich der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag.

### **V. Clubjahr**

Art. 24

Das Clubjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

### **VI. Stellung zum SSV und ZSV**

Art. 25

Der Vorstand vertritt den Ski-Club im SSV und ZSV.

Er kann zwei seiner Mitglieder zu den jährlichen Delegiertenversammlungen dieser Verbände abordnen. Stimmvertretung durch einen andern Skiclub ist gestattet.

### **VII. Auflösung**

Art. 26

Die Auflösung des Skiclubs kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen, doch ist hiefür die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 27

Auf Grund des Auflösungsbeschlusses sorgt der Vorstand für die Liquidation des Skiclubs, wobei ein allfällig verbleibendes Clubvermögen bis zur Neugründung eines Skiclubs der Gemeindeverwaltung Kilchberg anvertraut werden soll.

### **VIII. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs haften weder die Mitglieder noch die Organe persönlich, sondern lediglich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 29

Sofern die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff).

Art. 30

Die vorstehenden Statuten treten an Stelle derjenigen vom 27. Oktober 1934 und derjenigen vom 25. November 1950, sowie der Ergänzungen vom 5. November 2004 in Kraft.

Sie wurden anlässlich der Generalversammlung vom 2. November 2012 von den Mitgliedern angenommen.

8802 Kilchberg, 2. November 2012

### **Skiclub Kilchberg**

Der Präsident:  
*sig. Jürg Lehner*

Die Aktuarin:  
*sig. Monika Bertschinger*

Beilagen:

1 Anhang I: Übersicht der jährlichen Mitgliederbeiträge

1 Anhang II: Übersicht der Kostenvergütungen

